
Bürokostenzuschuss nur bei ungekündigtem Vertrag unzulässige Kündigungserschwerung bei längerer Kündigungsfrist

Eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig gemacht wird, dass das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt besteht, stellt jedenfalls dann eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit des Handelsvertreters dar, die gegen die zwingende Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB verstößt und damit gemäß § 134 BGB unwirksam ist, wenn der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hat.

BGH, Urteil vom 5.11.2015 – Aktenzeichen VII ZR 59/14

Die Richter des 7. Senates des Bundesgerichtshofes stellten in dieser Entscheidung fest, dass eine Vertragsklausel in einem Handelsvertretervertrag, wonach die Zahlung eines Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter seitens des vertretenen Unternehmens davon abhängig gemacht werde, dass das Vertragsverhältnis des Handelsvertreters im Zeitpunkt der Zahlung ungekündigt sei, bei einer zudem vereinbarten längeren Kündigungsfrist gegen § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB, § 134 BGB verstoße und damit insgesamt unwirksam sei.

In § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB sei geregelt, dass die für die Kündigung des Handelsvertretervertrages einzuhaltende Frist für den Unternehmer nicht kürzer sein dürfe als für den Handelsvertreter. Diese zwingende gesetzliche Regelung stelle eine Schutzvorschrift zu Gunsten des Handelsvertreters dar, die verhindern solle, dass dieser einseitig in seiner Entschließungsfreiheit beschnitten werde. Eine solche einseitige Beschränkung der Entschließungsfreiheit könne sich nicht nur unmittelbar durch die Vereinbarung ungleicher Kündigungsfristen, sondern auch mittelbar dadurch ergeben, dass an die Kündigung des Handelsvertreters wesentliche, eine Vertragsbeendigung erschwerende Nachteile geknüpft werden. Ob die an eine Vertragsbeendigung geknüpften finanziellen Nachteile von solchem Gewicht seien, dass sie zu einer gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB unwirksamen Kündigungserschwerung führen, sei dabei nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

Nach diesen zutreffenden Grundsätzen stelle eine Vertragsbestimmung, wonach die Zahlung eines zweckgebundenen Bürokostenzuschusses an den Handelsvertreter davon abhängig sei, dass das Vertragsverhältnis ungekündigt bestehe, jedenfalls dann eine erhebliche Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit zu Lasten des Handelsvertreters dar, die gegen die zwingende Regelung in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB verstoße, wenn der Handelsvertreter für die ordentliche Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten habe.

Soweit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Januar 1994 VIII ZR 165/92; HVR Nr. 740) der Grundsatz entnommen werden könne, dass dem Unternehmer ein freies Gestaltungsrecht für von ihm gewährte zusätzliche Leistungen auch insoweit zukomme, als er die Zahlung einer Zusatzleistung stets von dem Bestehen eines ungekündigten Vertragsverhältnisses mit dem Handelsvertreter abhängig machen könne, halte der 7. Senat, der nunmehr für das Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht zuständig sei, daran nicht uneingeschränkt fest.

Der Handelsvertreter sei nach Ausspruch der Kündigung bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nach wie vor verpflichtet, Verträge für den Unternehmer zu vermitteln. Hierzu habe er auch sein Büro weiter zu unterhalten. Da der Handelsvertreter für die Ausübung seiner Tätigkeit auf die Unterhaltung eines Büros angewiesen sei, führe der Wegfall des Zuschusses im Zeitpunkt der Kündigung dazu, dass er die ihm insoweit notwendigerweise entstehenden Kosten anderweitig aufbringen müsse. Die Kündigung des Vertrags habe wegen des damit verbundenen sofortigen Wegfalls des Zuschusses eine erhebliche Einkommensminderung zur Folge. Dies beschränke die Entschließungsfreiheit des sich vertragstreu verhaltenden Handelsvertreters, der seine Arbeitskraft auch nach Ausspruch der Kündigung in vollem Umfang in den Dienst des Unternehmers stelle, jedenfalls dann in so erheblicher Weise, dass er davon abgehalten werde, von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn er bei ordentlicher Kündigung des Vertrags eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten habe.

Die vom vertretenen Unternehmen gestellte Klausel, die die Auszahlung des Bürokostenzuschusses davon abhängig gemacht habe, dass das Vertragsverhältnis mit dem Handelsvertreter in diesem Zeitpunkt noch ungekündigt bestehe, verstoße bei der gebotenen objektiven Auslegung gegen das in § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB enthaltene Verbot.

Nach dem Wortlaut der in Rede stehenden Klausel sei die Auszahlung des Bürokostenzuschusses generell davon abhängig, dass im Zeitpunkt der Auszahlung das Vertragsverhältnis zum vertretenen Unternehmen noch ungekündigt fortbestehe. Die Klausel betreffe nach ihrem Wortlaut sowohl die Kündigung des Vertrags durch den Unternehmer als auch durch den Handelsvertreter. Sie enthalte insbesondere keine inhaltliche Differenzierung danach, ob für den Handelsvertreter im Einzelfall eine mehrjährige Kündigungsfrist gelte oder nicht. Sie sei nach ihrem Wortlaut daher auch dann anwendbar, wenn der Handelsvertreter kündige und für die ordentliche Kündigung eine mehrjährige Kündigungsfrist bestehe.

Die Klausel sei demgemäß insgesamt wegen Verstoßes gegen § 89 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 HGB gemäß § 134 BGB unwirksam, da der Handelsvertreter für eine ordentliche Kündigung eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten hatte. Der Handelsvertreter war nach dem Vertrag mit der Beklagten berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Beachtung einer Frist von 30 Monaten zum 30. Juni eines jeden Jahres zu kündigen. Er hatte daher im Falle einer ordentlichen Kündigung eine Frist von mindestens zweieinhalb Jahren einzuhalten.

Die Klausel könne auch nicht mit einem eingeschränkten Inhalt aufrechterhalten werden. Sie enthalte keine voneinander trennbaren eigenständigen Regelungstatbestände, die unabhängig von dem jeweils anderen Teil aufrechterhalten werden könnten.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.